

Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs

c/o Salzburger Landwirtschaftliche Kontrolle GesmbH

5020 Salzburg, Maria Cebotarisstraße 3

Telefon 0662/649483 Fax 0662/649483-19 E-mail: hubert.schilchegger@slk.at

An das
Bundesministerium für Gesundheit
Radetzkystrasse 2
1030 Wien

Salzburg, am 5. März 2009

Stellungnahme zum Entwurf des Bundesgesetzes, mit dem ein Biodurchführungsgesetz erlassen und das Lebensmittelsicherheits- und Verbraucherschutzgesetz sowie das Gesundheits- und Ernährungssicherheitsgesetz geändert werden

Sehr geehrte Damen und Herren,
die Interessensgemeinschaft der Biokontrollstellen Österreichs möchte zum vorliegenden Entwurf wie folgt Stellung nehmen:

Begriff „Amtliche Kontrollen“

Die österreichischen Biokontrollstellen sind als private Kontrollstellen von den jeweiligen Landesbehörden für die Umsetzung der VO (EWG) Nr. 834/2007 bzw. den dazugehörigen Durchführungsverordnungen zugelassen. Österreich hat sich daher wie meisten EU Länder für ein privates Kontrollsystem im Biolandbau entschieden. Im internationalen Vergleich hat sich dieses in sich geschlossene Kontrollsystem sehr gut bewährt. Sämtliche Biokontrollstellen wurden vom BMWA gemäß der Norm EN 45011 akkreditiert – diese Akkreditierung sichert eine einheitliche und qualitativ hochwertige Umsetzung der relevanten Richtlinien.

Die Bezeichnung „amtliche Kontrolle“ ist in Zusammenhang mit der Tätigkeit der privaten Kontrollstellen nicht richtig, eine Anpassung der Formulierung ist deshalb erforderlich.

2. Abschnitt „Allgemeine Bestimmungen über die amtliche Kontrolle“

Durchführung der amtlichen Kontrolle

Im § 6 Absatz 2 ist vorgesehen, dass der Bundesminister für Gesundheit nach Befassung des Landeshauptmannes und der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GmbH für das folgende Kalenderjahr Richtlinien einschließlich Kontrollpläne als Teil des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG zu erlassen hat.

Da diese Richtlinien bzw. die Kontrollpläne maßgebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Biokontrollstellen haben, müssen auch die Biokontrollstellen bei der Erstellung miteingebunden werden.

Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen

Im § 7 Absatz 3 ist festgelegt, dass die Kontrollstellen bei der Kontrolle die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen tunlichst zu vermeiden haben.

Eine Kontrolle ist immer mit einer gewissen Störung des Geschäftsbetriebes verbunden, die gewählte Formulierung kann deshalb in Streitfällen unnötige Diskussionen mit den Unternehmen verursachen.

Wir schlagen deshalb vor, dass die Formulierung wie folgt geändert wird:

„Kontrollstellen haben bei der Kontrolle die Störung des Geschäftsbetriebes und jedes Aufsehen auf ein nicht vermeidbares Mindestmaß zu reduzieren.“

Im § 7 Absatz 4 ist vorgesehen, dass die Kontrollstellen wahrgenommene Verstöße unverzüglich dem Landeshauptmann oder im betreffenden Fall dem Bundesamt zu melden haben.

Dies würde in letzter Konsequenz bedeuten, dass jeder festgestellte Verstoß von den Kontrollstellen sofort gemeldet werden muss, auch wenn es sich um kleine Abweichungen handelt.

Eine unverzügliche Meldung ist bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung gemäß Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sinnvoll, nicht aber bei allen anderen Verstößen. Die Biokontrollstellen schlagen deshalb vor, dass die Formulierung in diesem Sinne geändert wird.

Im § 9. Absatz (1) ist vorgesehen, dass zur Gewährleistung der in den Verordnungen (EG) Nr. 178/2002 zur Festlegung der allgemeinen Grundsätze und Anforderungen des Lebensmittelrechts, zur Errichtung der Europäischen Behörde für Lebensmittelsicherheit und zur Festlegung von Verfahren zur Lebensmittelsicherheit, ABl. L 31 vom 1.2.2002, Nr. 882/2004 und gegebenenfalls 834/2007 genannten Ziele und Grundsätze der Bundesminister für Gesundheit mit Verordnung unter Bedachtnahme auf den anerkannten Stand der Wissenschaft und Technologie und nach Anhören des Landeshauptmannes nähere Vorschriften zur Durchführung der amtlichen Kontrolle wie die Vorgangsweise der Aufsichtsorgane und des Personals der Kontrollstellen bei Kontrollen, Vorkehrungen und Anforderungen im Rahmen des Kontrollsystems und elektronischer Datenaustausch im Rahmen des mehrjährigen integrierten Kontrollplanes gemäß § 30 LMSVG erlassen kann.

Da diese Vorschriften zur Durchführung maßgebliche Auswirkungen auf die Tätigkeit der Biokontrollstellen haben, müssen auch die Biokontrollstellen bei der Erstellung angehört werden.

3. Abschnitt "Durchführungsbestimmungen betreffend biologische Landwirtschaft"

Weitere Befugnisse und Pflichten der Kontrollstellen

Unter § 13 Absatz (1) Unterabsatz 3 ist vorgesehen, dass die Kontrollstellen Eintragungen im Hinblick auf das Merkmal der biologischen Landwirtschaft eines Betriebes in die im Lebensmittelbereich bestehenden Datenbanken VIS bzw. LFBIS durchführen müssen bzw. diese auch pflegen müssen.

Die betreffenden Daten liegen aufgrund der Meldungen bzw. der übermittelten Berichte bei der Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GesmbH vollständig vor. Diesbezüglich regen wir an, dass im Sinne einer effizienten Datenverwaltung bzw. damit zusammenhängend eines effizienten Berichtswesens die Agentur für Gesundheit und Ernährungssicherheit GesmbH mit der Eintragung in die betreffenden Datenbanken betraut werden soll.

§ 13 Absatz (2) setzt voraus, dass die Kontrollstellen bei Feststellung eines schwerwiegenden Verstoßes oder eines Verstoßes mit Langzeitwirkung gemäß Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 Maßnahmen (zB. Verbot des Inverkehrbringens und der Verwendung als Erzeugnis aus biologischer Landwirtschaft) ergreifen und durchsetzen müssen.

Dies erscheint uns unter anderem aus folgenden Gründen nicht sachgerecht und wird deshalb von den Kontrollstellen abgelehnt:

Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 lässt offen, ob die Maßnahmen von Kontrollbehörden oder von Kontrollstellen getroffen werden, bei Verstößen mit Langzeitwirkung ist festgelegt, dass die Dauer der Vermarktungssperre von der zuständigen Behörde festgelegt wird.

Die im Entwurf vorgeschlagene Regelung würde eine gravierende Verschlechterung der Transparenz und Durchsetzbarkeit der Sanktionierung nach sich ziehen, da in Streitfällen gerade in Österreich durch die massive Konzentration im Lebensmittelsektor hier ein Ungleichgewicht entsteht.

Selbst schwerwiegende Eingriffe in die Eigentums- und Gewerberechte der dem Kontrollsystem unterstellten Unternehmen müssten Kontrollstellen in eigenem Namen und in eigener Verantwortung wahrnehmen. Dies erscheint uns nicht sachgerecht. Zudem zeigt die Erfahrung, dass entsprechende Entscheidungen mit einem hohen Prozessrisiko verbunden sind.

Sanktionen gemäß Artikel 30, Absatz 1 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 müssen unserer Ansicht nach ausschließlich durch die zuständigen Behörden (unter Einbindung der Kontrollstellen) ausgesprochen werden, das beschriebene Beschwerdesystem muss dahingehend angepasst werden.

Die Kontrollstellen und Kontrollbehörden haben aufgrund fehlender Zugriffsrechte derzeit keine Möglichkeit, kontrollrelevante Daten, welche in Datenbank-Systemen der AGES oder der AMA (zB. e-AMA) aktuell vorliegen, bei der Vollziehung der EU-Bioverordnung zu nutzen.

Im Entwurf sollte deshalb ergänzt werden, dass die Biokontrollstellen bzw. die Kontrollbehörden für diese Datenbanken die Zugriffsrechte (Leserechte) für einen Onlinezugriff erhalten.

Informations- und Meldepflichten

Im § 16 Absatz (1) sind verschiedene Meldefristen für den Datenaustausch angeführt.

Im Absatz (2) ist festgelegt, dass der Landeshauptmann, das Bundesamt und die Kontrollstellen der Agentur jeweils zwei Monate vor Ablauf der jeweiligen Frist die entsprechenden Daten zu übermitteln haben.

Für den zusammenfassenden Bericht gemäß Art. 55 der Verordnung (EG) Nr. 889/2008 würde dies beispielsweise bedeuten, dass die betreffenden Daten bis 31.01. des jeweiligen Jahres an die Agentur

übermittelt werden müssen, in einem derart kurzen Zeitraum ist eine Übermittlung der entsprechenden Daten nicht machbar.

Im § 17 Absatz (1) ist vorgesehen, dass die Agrarmarkt Austria als Förderungsabwicklungsstelle vom Landeshauptmann oder im betreffenden Fall vom Bundesamt über festgestellte Unregelmäßigkeiten oder Verstöße gegen die Verordnung (EG) Nr. 834/2007 unter Berücksichtigung des Prinzips der Verhältnismäßigkeit zu unterrichten ist.

Die Biokontrollstellen lehnen eine solche Datenweiterleitung aus folgenden Gründen ab: Aufgrund der meist sehr komplexen zugrundeliegenden Sachverhalte ergibt sich nicht automatisch eine Relevanz für die Bioförderung (zB. bei Partieaberkennungen).

Für die Biokontrollstellen ist nicht einschätzbar, welche Konsequenzen sich aus dem festgestellten Verstoß im Förderungsbereich ergeben.

Sämtliche Folgen, welche sich aus einer eventuellen Förderungskürzung oder Streichung ergeben sind für die Biokontrollstellen nicht abschätzbar, das Haftungsrisiko würde enorm steigen.

Die Unregelmäßigkeiten und Verstöße sind nicht näher definiert, demnach müssten im Extremfall alle Verstöße an die AMA weitergeleitet werden. Dies würde zu einem unnötigen bürokratischen Aufwand mit nicht abschätzbaren Folgen für die betroffenen Unternehmen führen.

Eine Datenweiterleitung an die Agrarmarkt Austria würde in letzter Konsequenz zu einer massiven Benachteiligung der Biobetriebe führen, da im Förderungsbereich die Frequenz der Kontrolle wesentlich niedriger ist als jene im Biobereich.

Im § 17 Absatz (2) ist vorgesehen, dass die AMA den Landeshauptmann oder im betreffenden Fall das Bundesamt über aufgedeckte Verstöße im Rahmen der Abwicklung der Förderverwaltung gemäß § 3 Abs. 2 Z 3 des AMA-Gesetzes 1992 zu unterrichten hat. Die jeweilige Behörde leitet die Informationen an die betreffende Kontrollstelle weiter.

Diese Datenübermittlung ist aus Sicht der Kontrollstellen ebenfalls nicht notwendig, da die Unternehmen verpflichtet sind, Beanstandungen durch Dritte zu dokumentieren, gegebenenfalls an die Kontrollstelle zu melden und entsprechende Maßnahmen einzuleiten, damit wieder ein richtlinienkonformer Zustand hergestellt wird.

§ 18 sieht vor, dass die Kontrollstellen unverzüglich wahrgenommene offensichtliche Verstöße gegen lebensmittelrechtliche Bestimmungen dem Landeshauptmann, gegen futtermittelrechtliche Bestimmungen dem Bundesamt und gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen der Behörde gemäß § 33 Abs. 1 des Tierschutzgesetzes (TSchG), BGBl. I Nr. 118/2004, mitzuteilen haben.

Die österreichischen Biokontrollstellen lehnen diese Forderung ab, der angeführte Passus muss gestrichen werden.

Der Umfang der Kontroll- und Zertifizierungstätigkeit ist durch die EU-Bioverordnung festgelegt, dieser wird bei der jährlichen Betriebsinspektion überprüft. Für die Überprüfung dieses festgelegten Umfangs wurde die Kontrollstelle vom jeweiligen Unternehmen beauftragt, der Kontrollumfang ist

vertraglich zwischen der Kontrollstelle und dem Unternehmen vereinbart. Somit sind die Kontrollstellen nicht befugt, die weiteren im § 18 angeführten Bestimmungen zu überprüfen. Eine Meldung derartiger Verstöße würde in den meisten Fällen unweigerlich zur Auflösung des Kontrollvertrages durch das Unternehmen führen, auch Schadenersatzforderungen an die Kontrollstellen bei anderer Sichtweise des Sachverhalts durch die zuständige Behörde können nicht ausgeschlossen werden.

5. Abschnitt

Auslobung

§ 24. Absatz (2) sieht vor, dass Erzeugnisse gemäß § 1 Abs. 3 mit Bezug auf die biologische Produktion gemäß Art. 23 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 in Verkehr gebracht werden dürfen, wenn die Vorschriften dieses Bundesgesetzes sowie der auf seiner Grundlage erlassenen einschlägigen Verordnungen erfüllt sind. Art. 24 und 25 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 sind nicht anzuwenden.

Da die Bestimmungen des Art. 24 der Verordnung (EG) Nr. 834/2007 nicht anzuwenden sind, wäre auch das Anführen der Codenummer der Kontrollstelle nicht gefordert.

Da die Codenummer ein wesentliches Kennzeichnungselement auch für die Kontrolle darstellt schlagen wir vor die Formulierung dahingehend zu ändern, dass die Codenummer der Kontrollstelle angebracht werden muss.

Mit freundlichen Grüßen

Schilchegger Hubert
(Sprecher der IG der
Biokontrollstellen Österreichs)

Elektronisch gefertigt